

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen
WWS

und

Lieferant
(inkl. aller Standorte):

.....
Bitte hier Firmenadresse eintragen



Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Qualitätsmanagementsystem	3
3. Vereinbarungen / Vertragswesen	3
4. Qualitätsmanagement des Unterlieferanten	4
5. Qualitätsziele	4
6. Lieferantenbewertung	4
7. Umwelt	4
8. Risikomanagement und Notfallplanung	5
9. Dokumentation	5
10. Nachhaltigkeit	5
11. Bemusterung	5
11.1 Archivierung von Qualitätsaufzeichnungen	5
11.2 IMDS/REACH	6
11.3 Requalifikationsprüfung	6
12. Audits	6
13. Änderungsmanagement	6
14. Planung und Logistik	6
15. Kommunikation	7
16. Rückverfolgbarkeit	7
17. Dokumentation, Abnahmeprüfzeugnis	7
18. Prozessstörungen und Qualitätsabweichung	7
18.1 Reklamationen	7
18.2 Umgang mit reklamierten Produkten	7
18.3 8D Report	8
18.4 Feldreklamationen	8
19. Sonderfreigaben	8
20. Eskalationsmanagement	8
21. Transport, Verpackung, Versand	9
22. Normen und Standards	9
23. Projekte für OEM	9
24. Mitgeltende Regelwerke	10

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle aktuellen und zukünftigen Lieferungen.

Die vom Lieferanten gelieferten Produkte, Materialien und Dienstleistungen dienen, insbesondere der Herstellung unserer Produkte, wie auf unserer Homepage <https://www.wws-metallformen.de/#produkte> dargestellt.

Andere gegenwärtige schriftliche Vereinbarungen werden dadurch nicht hinfällig und bleiben weiterhin in Kraft. Besondere Anweisungen (Zeichnungen, Verpackung, Spezifikationen, Normen, Einkaufsbedingungen, sonstige schriftliche Vereinbarungen) sind wie bisher zu beachten.

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den vereinbarten Spezifikationen, Bestellungen entsprechen und er jedes Produkt in der vereinbarten Menge, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, in vereinbarter Ausführung, bereitstellt.

2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines gültigen Zertifikates, ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Zudem sollte er ein QM-System nach IATF 16949 entwickeln, mindestens aber die Anforderungen nach IATF MAQMSR. Quelle: <https://www.iatfglobaloversight.org/wp-content/uploads/2016/12/Minimum-Automotive-Quality-Management-System-Requirements-for-Sub-tier-suppliers-2nd-Ed.pdf> abbilden.

Weitere Regeln, Vorschriften und Grundanforderungen der Automobilindustrie sind entsprechend der IATF 16949 in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Kundenspezifische Anforderungen werden dem Lieferanten von der WWS Metallformen GmbH mitgeteilt und sind vom Lieferanten sowie gegebenenfalls von dessen Unterlieferanten zu erfüllen.

Der Nachweis über die Implementierung des QM-Systems ist unaufgefordert durch ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu erbringen. Dieses Zertifikat ist der WWS Metallformen GmbH zur Verfügung zu stellen.

Läuft eine bestehende Zertifizierung aus oder wird sie ausgesetzt, ist der Lieferant verpflichtet, WWS Metallformen GmbH über jede Änderung des Zertifizierungsstatus unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Aussetzung des Zertifikats muss die Benachrichtigung innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen.

3. Vereinbarungen / Vertragswesen

Mit der Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten sich beide Vertragspartner, WWS und der Lieferant, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen ausschließlich für die gegenseitige Geschäftsbeziehung verwendet werden.

Jegliche Vervielfältigung oder andere Verwendung der Dokumente ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WWS zulässig. Eine separate Geheimhaltungsvereinbarung wird zudem von beiden Parteien (WWS und Lieferant) zusätzlich im Vertrag unter dem Titel „Geheimhaltungsvereinbarung / Informationssicherheitsvereinbarung“ unterschrieben.

Sämtliche Daten unterliegen der Geheimhaltung. Die jeweiligen Beauftragten beider Parteien tauschen lt. Vereinbarung projektspezifische Daten aus.

4. Qualitätsmanagement des Unterlieferanten

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Unterlieferanten voll verantwortlich und hat die Einhaltung der Anforderungen durch geeignete Maßnahmen (Audits, Zertifikate, Verträge) sicherzustellen.“ WWS ist lt. IATF 16949 verpflichtet, die an die WWS gestellten Kundenanforderungen zu befolgen und diese an seine Lieferanten weiterzugeben. Die Lieferanten der WWS, sind demnach verpflichtet, diese Anforderungen an ihre Lieferanten (Unterlieferanten) weiterzugeben.

5. Qualitätsziele

Der Lieferant verpflichtet sich der Null-Fehler-Strategie und hat seine Leistungen fortlaufend entsprechend zu optimieren. Dies gilt für sämtliche Produkte und Waren sowohl des Lieferanten selbst als auch seiner Unterlieferanten.

6. Lieferantenbewertung

Die WWS Metallformen GmbH informiert ausgewählte Lieferanten, die für das QM-System von Bedeutung ist, mindestens einmal jährlich über den Status der Lieferbeziehung.

Das Ergebnis wird als Risikoeinstufung wie folgt übermittelt:

A-Lieferant: Die Lieferperformance entspricht den Anforderungen. Diese Bewertung ist als Dankeschön für die hervorragende Zusammenarbeit zu verstehen!

B-Lieferant: Die Lieferperformance ist nicht ausreichend. Es müssen geeignete Maßnahmen in schriftlicher Form ergriffen werden, um die betreffenden Faktoren zu verbessern. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Einkäufer einkauf@wvs-metallformen.de und der Fachabteilung QM qm@wvs-metallformen.de abzustimmen.

C-Lieferant: Die Lieferperformance ist unzureichend. Auch hier sind geeignete Maßnahmen in schriftlicher Form erforderlich, die in Abstimmung mit dem zuständigen Einkäufer einkauf@wvs-metallformen.de und dem QM qm@wvs-metallformen.de der WWS Metallformen GmbH vereinbart werden müssen.

Eine C-Einstufung kann zur Sperrung für Folgeprojekte oder sogar zur kompletten Beendigung der Geschäftsbeziehung seitens der WWS Metallformen GmbH führen!

Im Falle einer C-Bewertung eines Setzliefersanten wird der Kunde umgehend benachrichtigt. Der Lieferant hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte keine zufriedenstellende Verbesserung absehbar sein, kann ein Lieferantenwechsel angestrebt werden.

7. Umwelt

Ein wirksames Umweltmanagement, welches die Einhaltung der jeweils gültigen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich und effizient verbessert, ist ein wesentlicher Beitrag zur Liefersicherheit.

WWS Metallformen hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet.

Wir setzen daher, auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz in Form eines implementierten Umweltmanagementsystems, voraus.

Alle Zulieferungen müssen den jeweils gültigen Gesetzen und behördlichen Anforderungen für den Umweltschutz entsprechen. Des Weiteren gelten die für die Automobilindustrie angewendeten Vorschriften wie IMDS, Reach, CSR und ggf. Kundenanforderungen, die im Zuge der Projektanfrage durch WWS Metallformen dem Lieferanten mitgeteilt werden.

8. Risikomanagement und Notfallplanung

Die Lieferanten müssen einen Notfallplan für potenzielle Katastrophen entwickeln, die den Produktfluss zu WWS beeinträchtigen könnten, und WWS im Falle einer tatsächlichen Katastrophe so früh wie möglich informieren.

Der Lieferant hat:

- Risiken zu identifizieren und zu priorisieren (FMEA), die die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen an WWS beeinflussen können.
- Auf Anfrage geeignete Notfallpläne für die höchstbewerteten Risiken vorzulegen, um eine unterbrechungsfreie Lieferung sicherzustellen.

9. Dokumentation

Bei Erstlieferungen und Lieferänderungen von Gefahr- und Hilfsstoffen (z.B. Öle, Fette, Kleber usw.) ist ein Sicherheitsdatenblatt mitzusenden.

10. Nachhaltigkeit

WWS Metallformen GmbH hat sich verpflichtet, Prozesse, Produkte und Leistungen nachhaltig zu erbringen. Der Lieferant hat den Verhaltenskodex, einzuhalten und dessen relevanten Anforderungen in der Lieferkette weiterzugeben. Die aktuelle Version des Verhaltenskodexes ist auf unserer Website abrufbar.

11. Bemusterung

Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den jeweils gültigen kundenspezifischen Anforderungen (AIAG PPAP Stufe 3 / VDA Band 2) zu bemustern. Dies umfasst insbesondere neue, geänderte oder erneut aufgelegte Produkte sowie alle Änderungen an Prozessschritten, Anlagen, Parametern, Wechsel / Verlagerung der Produktionsstätte, Lieferung nach Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr oder eingesetzten Materialien.

Die Stoffe der Produkte sind im Rahmen der Erstbemusterung über das IMDS (International Material Data System //www.mdssystem.com) zu melden.

Erstmuster sind separat von Serienwaren zu verpacken und zu liefern und mit einem deutlichen Etikett zu versehen: "Erstmuster, Benennung, Datum, Teilenummer,,
Produktionslenkungsplan: Der Lieferant hat für Prototypen, Vorserien und Serien einen Produktionslenkungsplan zu erstellen, der alle wesentlichen und kritischen Merkmale einschließlich der Prüfabläufe enthält.

11.1 Archivierung von Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätsaufzeichnungen ordnungsgemäß zu archivieren und verfügbar zu halten.

Für Dokumente und Aufzeichnungen zur Prozess- und Produktfreigabe (PPF, PPAP) sowie für alle weiteren qualitätsrelevanten Dokumente, einschließlich Rückstellmustern, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von WWS,

gesetzlichen Stellen oder Kunden von WWS Einsicht in die entsprechenden Nachweise zu gewähren und hierbei angemessene Unterstützung zu leisten.

11.2 IMDS/REACH

Alle Teile und Materialien, die zur Herstellung der Produkte verwendet werden, müssen der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (IMDS/REACH) entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet geltende und geänderte Bestimmungen einzuhalten und der WWS mitzuteilen. Ein IMDS-Eintrag von Materialien ist unerlässlich und verpflichtend für Hersteller. Ebenso sind die REACH-Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.

11.3 Requalifikationsprüfung

Eine Requalifikationsprüfung ist vom Lieferanten ab Serienstart zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und die Ergebnisse müssen für eine Kundenbewertung zur Verfügung stehen (Bereitstellung innerhalb von 2 Arbeitstagen), siehe IATF 16949, Kapitel 8.6.2 und 4.3.2. Für alle Produkte, Dienstleistung muss, falls mit WWS Metallformen nicht anderweitig vereinbart, regelmäßig, min. einmal jährlich, eine Requalifikationsprüfung durchgeführt werden.

Die Requalifikationsprüfung muss im Produktionslenkungsplan ausgewiesen werden.

Eine Bildung von Teilefamilien oder Gruppen ist hierbei zulässig, solche Teile können z. B. in einem gemeinsamen Produktionslenkungsplan aufgeführt werden und sind hinsichtlich Prozessschritten, Funktion und Komplexität ähnlich. Bei jeder Requalifizierung soll der Lieferant **weitere Referenzen unter Berücksichtigung des Produktionsvolumens heranziehen** und nicht immer nur dieselbe Teilenummer requalifizieren.

IATF MAQMSR Quelle: <https://www.iatfglobaloversight.org/wp/wp-content/uploads/2016/12/Minimum-Automotive-Quality-Management-System-Requirements-for-Sub-tier-suppliers-2nd-Ed.pdf>

12. Audits

WWS ist jederzeit während der normalen Geschäftszeiten des Lieferanten berechtigt, sich über die Wirksamkeit der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten und die Einhaltung der Kundenanforderungen durch beliebige Audits (System-, Prozess- oder Produktaudit) zu vergewissern.

Der Lieferant hat WWS sowie dem Kunden von WWS oder einem Beauftragten Zugang zu den betroffenen Bereichen zu gewähren und die Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu ermöglichen, soweit diese die Gesamtprozesse für Produktion des Lieferumfangs betreffen.

Die durch das Audit beim Lieferanten selbst entstehenden Kosten trägt der Lieferant, Unterlieferanten.

13. Änderungsmanagement

Jegliche Produkte-u. Prozessänderungen (inkl. Unterauftragnehmer) sind dem zuständigen Ansprechpartner der WWS rechtzeitig vor der Umstellung mitzuteilen, damit dieser die daraus resultierenden Maßnahmen einleiten und die Freigabe erteilen kann.

14. Planung und Logistik

Der Lieferant muss eine lückenlose Lieferperformance garantieren. Unabdingbar sind jedoch Liefer- und Termintreue. Um bei Produktionsstörungen oder anderen Ereignissen, welche die Qualität, die Liefermenge oder den Liefertermin beeinträchtigen könnten, eine lückenlose Lieferkette zu

garantieren, muss der Lieferant Probleme unverzüglich offenlegen und folgende Aktionen, die jedoch nicht auf diese limitiert sind, setzen: Alternative Produktionsanlagen, Notfallpläne

15. Kommunikation

Der Lieferant kommuniziert über die zugewiesenen und vereinbarten Kanäle und Ansprechpartner. Grundsätzlich hat die verbindliche Kommunikation in schriftlicher Form zu erfolgen. Mündliche Kommunikationsarten wie Telefonate oder Besprechungen sind durch schriftliche Protokolle/Email zu dokumentieren, sofern verbindliche Inhalte, Maßnahmen, Vereinbarungen oder Absprachen erzielt wurden.

16. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit des Lieferumfanges, auch der einfließenden Komponenten, wird über die gesamte Wertschöpfungskette durch den Auftragnehmer sichergestellt.

17. Dokumentation, Abnahmeprüfzeugnis

Der Lieferant weist durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit seiner Produkte nach. Werkstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 zu belegen.

18. Prozessstörungen und Qualitätsabweichung

Kommt es zu Störungen des Produktionsprozesses des Lieferanten und entstehen dadurch Qualitätsabweichungen, so ist WWS innerhalb von 24h zu informieren. Etwaige Sortieraktionen, Nacharbeit oder Aktionen zur Behebung des/der Mängel werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt, sofern die Mängel in der Verantwortung des Lieferanten liegen. Darüber hinaus, verrechnet WWS eine generelle Reklamations- Bearbeitungsgebühr von EUR 190.--, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird.

18.1 Reklamationen

Lieferanten sind für die Qualität, termingerechte Lieferung und Zuverlässigkeit der von ihnen gelieferten Produkte verantwortlich. Nach einer Fehlerfeststellung oder nach Eingang einer Reklamation hat der Lieferant unverzüglich Maßnahmen zur Behebung zu veranlassen (Ersatzlieferung, Sortierung, Nacharbeit, Bestandsprüfung etc.).

Der Lieferant übernimmt die finanzielle Verantwortung für die Folgen nichtkonformer Produkte und abgelehnter Bemusterung-Einreichungen, einschließlich der entstandenen Kosten für Eindämmungsmaßnahmen, Sortierung, Expressfracht, Nacharbeit, Reparatur und Ersatz fehlerhaften Materials sowie für daraus resultierende Überstunden und Produktivitätsverluste bei WWS oder bei Kunden von WWS.

Rückbelastungskosten im Zusammenhang mit nichtkonformen Produkten, die an einem Kunden von WWS geliefert wurden, werden separat geregelt. Kosten seitens Endkunden werden weitergeleitet, nach Erhalt.

18.2 Umgang mit reklamierten Produkten

Falls erforderlich, erhält der Lieferant Muster zur Analyse.

Wurde das Produkt bereits eingebaut und an den Kunden von WWS geliefert, erhält der Lieferant Teile zur Untersuchung, soweit WWS selbst diese von seinen Kunden erhält.

Die Bereitstellung von Produkten zur Untersuchung durch WWS erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

Der Lieferant muss **geeignete Ersatzprodukte unverzüglich und kostenlos** liefern (gegebenenfalls nach Aussortierung defekter/verdächtiger Produkte), sodass die Produktion bei WWS und auch beim Kunden von WWS **nicht unterbrochen oder beeinträchtigt** wird.

18.3 8D Report

Für alle Reklamationen hat der Lieferant eine schriftliche Stellungnahme in 8D Form inkl. einer Ursachenanalyse (5 WHY) durchzuführen. Die Reklamationen sind innerhalb des angegebenen Zeitraums im Schreiben mit einem Fehleranalysebericht (6-D-Bericht) zu beantworten. Sofortmaßnahmen (3-D-Bericht) sind innerhalb von 24 Stunden zu melden.

Abschließend ist die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen innerhalb von dem angegebenen Zeitraum im Schreiben an WWS zu berichten (8-D-Bericht). WWS behält sich das Recht zur Überprüfung vor. Reklamationen, die nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums beantwortet werden, gelten als anerkannt.

Im Falle wiederholter Fehler oder bei kritischem Risiko für WWS oder die Kunden von WWS wird ein Eskalationsprozess eingeleitet, bis robuste und wirksame Maßnahmen umgesetzt und bewertet wurden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Eskalation werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die jeweiligen Reaktionszeiten sind dem Anschreiben/E-Mail zu entnehmen und führen bei Nichteinhaltung zu einer Abstufung in der Lieferantenbewertung.

Für die Minimierung bzw. Vermeidung von Fehlern sind, wo anwendbar und realisierbar, Poka Yoke Lösungen anzustreben.

18.4 Feldreklamationen

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen, ist eine Fehleranalyse nach dem VDA-Standard „Schadteilanalyse Feld + Auditstandard“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Lieferanten müssen WWS alle Kosten ersetzen, die beim Kunden durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden, einschließlich der Kosten für den Ausbau der fehlerhaften Produkte aus dem Fahrzeug.

19. Sonderfreigaben

Sonderfreigaben müssen vom Lieferanten in schriftlicher Form bei WWS beantragt werden. WWS prüft im Gegenzug den jeweiligen Fall. Ist der Antrag auf Sonderfreigabe ordnungsgemäß eingereicht und ist die Sonderfreigabe vertretbar, wird WWS der Sonderfreigabe stattgeben. In allen anderen Fällen wird auf Seiten der WWS der Antrag auf Sonderfreigabe abgelehnt.

20. Eskalationsmanagement

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die gängigen Eskalationsmodelle der Automobilindustrie.

21. Transport, Verpackung, Versand

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass keine Schäden oder Qualitätsbeeinträchtigungen entstehen können.

Für weitere Anweisungen wird, sofern erforderlich, auf die entsprechenden Verpackungsanweisungen verwiesen.

Auf Basis dieser Qualitätssicherungsvereinbarung führt WWS bei Wareneingang eine eingeschränkte Prüfung durch. Diese umfasst eine Mengenprüfung, eine stichprobenartige Identitätsprüfung sowie eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden.

Etwaige Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang, mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel wird WWS dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Dies entbindet den Lieferanten nicht von der vollumfänglichen Verantwortung, Haftung und Durchführung aller Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung für die von ihm hergestellten oder in Umlauf gebrachten Produkte.

Der Lieferant stellt sein Qualitätsmanagementsystem auf dieses Verfahren ein und wird gebeten, seine Versicherung entsprechend zu informieren.

22. Normen und Standards

Alle Normen und Standards gelten in der aktuellen Version und müssen selbstständig vom Lieferanten auf den neuesten Stand gebracht werden.

23. Projekte für OEM

Quelle:

<https://www.iatfglobaloversight.org/oem-requirements/customer-specific-requirements/>

Kundenspezifische Anforderungen, die über die zuvor genannten hinausgehen, sind vom Lieferanten sowie gegebenenfalls von dessen Unterlieferanten einzuhalten, wenn WWS Metallformen eine entsprechende Vorgabe dazu macht.

24. Mitgeltende Regelwerke

Folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung:

- DIN EN ISO 9001
- IATF 16949 / inkl. Anhang IATF 16949
- DIN EN ISO 14001
- ISO 19011
- DIN 32937 Wärmebehandlung
- AIAG: APQP, PPAP, MSA, SPC, FMEA gemäß VDA/AIAG
- Alle VDA-Bände (gültiger Fassung)
- VDA 4994
- Chemikalienverordnung Reach EG Nr. 1907/2006
- Kundenspezifische Forderungen des jeweiligen OEM

Quelle: <https://www.iatfglobaloversight.org/oem-requirements/customer-specific-requirements/>

Hatzenbühl, den.....

.....,den

.....
WWS Metallformen GmbH

.....
Lieferant